

Steuer-Magazin

Frank Ginster & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Am Strauchshof 2 • 50321 Brühl

Telefon: 02232 9345-0

Telefax: 02232 9345-67

eMail: bruehl@stb-ginster.de

Internet: www.stb-ginster.de



Steuertermine Februar 2009

<p>Anmeldung: 10.02. An-/Vor anmeldungszeitraum Januar 2008 Umsatzsteuer (ohne Dauerfrist) Lohnsteuer Kirchensteuer zur Lohnsteuer Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer</p>	<p>Zahlung: Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks gilt erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen bis zum 13.02. beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Zu beachten ist hier, dass gleichzeitig mit der Abgabe der Vor-/Anmeldungen innerhalb der Zahlungsschonfrist die angemeldete Steuer zu entrichten ist, um das Anfallen von Säumniszuschlägen zu vermeiden.</p>
--	--

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Pendlerpauschale

Die zum 1.1.2007 eingeführte Neuregelung der Entfernungspauschale war von Anfang an verfassungswidrig, dies hatte das Bundesverfassungsgericht am 09.12.2008 entschieden. Nunmehr wird das Finanzamt die Korrektur der Besteuerungsgrundlage zeitnah bearbeiten und neue Steuerbescheide erlassen. Jedoch wird dies einige Monate in Anspruch nehmen.

Hinweis: Wer in seiner Steuererklärung 2007 im Vertrauen auf die Gesetzesänderung keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Zahl der Arbeitstage gemacht hat, kann dies nunmehr seinem Finanzamt mitteilen, das dann auch von Amts wegen die Änderung der Steuerfestsetzung für 2007 veranlasst.

Werbungskosten bis 31.01.2009 bei Kapitaleinkünften 2008

Es besteht die Möglichkeit, Ausgaben für Kapitaleinkünfte des Jahres 2008, welche bis zum 31. Januar 2009 gezahlt werden, als Werbungskosten für die Einkünfte aus Kapitalvermögen 2008 geltend zu machen.

Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2009

Der Gesetzgeber hat wieder zahlreiche Änderungen erlassen, hier eine kurze Auswahl über die künftigen Regelungen:

Neue Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung:

Arbeitgeber können max. 500 EURO je Arbeitnehmer und Kalenderjahr zu den steuerfreien Einnahmen auszahlen. Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn die Kosten z.B. für Kurse zur gesunden Ernährung oder Rückengymnastik. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen.

Schulgeld: Die Abzugsmöglichkeit von Schulgeldzahlungen wurde auf Privatschulen im EU-/EWR-Ausland erweitert. Wie bisher sind 30% der Entgelte (ohne Unterkunft, Betreuung und Verpflegung) abzugsfähig, allerdings begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5.000 EURO jährlich. Damit sind Schulgeldzahlungen bis zu einer Höhe von 16.666 EURO erforderlich, um den Höchstbetrag auszuschöpfen. Die Regelung gilt bereits ab 2008.

Faktorverfahren für Ehepaare:

Ab 2010 wird es ein „optimales Faktorverfahren“ für Doppelverdiener-Ehepaare geben. Danach werden beide auf Antrag nach der Steuerklasse IV und nicht in Kombination III und V besteuert, ergänzt um einen Faktor. Dadurch kann der Splitting-Vorteil auf beide Ehegatten verteilt werden.

Steuerstraftaten verjähren teilweise später:

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist nun zehn Jahre. Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird dabei auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird. Diese Neuregelung gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Vermietung und Verpackung

Aufgrund der ständigen BFH-Rechtsprechung können Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung vermieten möchte und diese Entscheidung nicht wieder aufgibt. Nach dem Urteil des BFH vom 28.10.2008 - IX R 1/07 muss jedoch derjenige, der die vorab entstandenen Werbungskosten beansprucht, seinen endgültigen Vermietungsentschluss durch ernsthafte Vermietungsbemühungen nachweisen.

Behindertengerechter Umbau eines KFZ als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Nach der Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 13.11.2008 - S 2284 A-46-

St 216 dürfen Kosten, die behinderten Menschen im Zusammenhang mit ihrem KFZ entstehen, nicht uneingeschränkt neben den einschlägigen Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Denn derartige Kosten werden grundsätzlich mit dem Pauschbetrag von 0,30 EURO pro Kilometer abgegolten. Aufwendungen für eine behindertengerechte KFZ-Umrüstung können danach allerdings im Wege der Verteilung auf die (Rest-)Nutzungsdauer des Wagens neben den Fahrkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Unser Service für Sie:

- **Rentnerbesteuerung**
 Wenn Sie Fragen zur Rentenbesteuerung haben, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Vereinbaren Sie gern kurzfristig einen Termin mit uns.
 - **Steuererklärungs-Check**
 Wir bieten Ihnen einen Steuererklärungs-Check an, bei dem wir Ihre Steuererklärung mit Ihnen durchgehen, dabei gern Ihre offenen Fragen beantworten und Sie auf Steuersparmöglichkeiten hinweisen.
 - **Überprüfung Ihres Steuerbescheids**
 Wir überprüfen gemeinsam mit Ihnen Ihren Steuerbescheid und besprechen mit Ihnen, was zu tun ist.
- Für Fragen dieser Art stehen wir Ihnen auch samstags vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.**